

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919

Nr. 5.

(Nr. 11729.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung vom 21. Dezember 1918 (Gesetzsamml. S. 201). Vom 21. Januar 1919.

Die Preussische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Der § 1 der Verordnung vom 9. Januar 1919 (Gesetzsamml. S. 1) findet auf die aus dem Felde, der Internierung und der Gefangenschaft heimkehrenden Angehörigen der Schutztruppen entsprechende Anwendung.

§ 2.

Die Bescheinigungen über die Heimkehr werden vom Reichskolonialamt, Kommando der Schutztruppen, ausgestellt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1919.

Die Preussische Regierung.

Hirsch. Braun. Eugen Ernst. Fischbeck.
Südekum. Reinhardt.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,00 M) sind an die Postanstalten zu richten.

Gesetzsammlung 1919. (Nr. 11729.)

5

Ausgegeben zu Berlin den 22. Januar 1919.

Zeitschrift für Geographie

1891

Band 11

Verlag von Neumann, Neudamm, Berlin, 1891.

Die Zeitschrift ist ein Organ für die geographische Wissenschaft.

Die Zeitschrift ist ein Organ für die geographische Wissenschaft.

Die Zeitschrift ist ein Organ für die geographische Wissenschaft.

Die Zeitschrift ist ein Organ für die geographische Wissenschaft.

Die Zeitschrift ist ein Organ für die geographische Wissenschaft.

Die Zeitschrift ist ein Organ für die geographische Wissenschaft.

Die Zeitschrift ist ein Organ für die geographische Wissenschaft.